

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BILRUG)

BT-Drucksache 18/4050

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5416
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Abteilung Rechnungslegung

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU verfolgte Zielsetzung, den Regelungsrahmen für die Rechnungslegung von Einzelunternehmen und Konzernen zu harmonisieren und die bürokratische Belastung für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern. Die Bilanzierungspraxis der deutschen Versicherer wird insbesondere durch die Vorschläge der Bundesregierung mit Bezug zum Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften berührt, da aufsichtsrechtliche Vorgaben den Aufbau von Konzernstrukturen häufig unerlässlich machen. Hier hat die deutsche Versicherungswirtschaft zur Vermeidung von möglicherweise nicht beabsichtigten Konsequenzen folgende **Kernanliegen**:

➤ **Streichung der Ausschüttungssperre für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge**

Beteiligungserträge sind in der Handelsbilanz einer Muttergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen bereits in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem sie bei der Tochtergesellschaft entstanden sind, auch wenn die Ausschüttung durch die Tochtergesellschaft erst im Folgejahr durchgeführt wird. Nach dem Regierungsentwurf soll für derartige phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge eine Ausschüttungssperre eingeführt werden. Diese würde dazu führen, dass derartige Beteiligungserträge von der Muttergesellschaft nicht als Dividende ausgeschüttet werden dürfen. Die beabsichtigte Regelung beruht aber offenkundig auf einem Missverständnis der entsprechenden Vorgabe in der Richtlinie 2013/34/EU, wie im Folgenden noch auszuführen sein wird. Im Übrigen verkennt sie auch, dass die Erfassung derartiger Beteiligungserträge im Abschluss der Muttergesellschaft handelsrechtlich sogar geboten ist, sodass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise kein Anwendungsbereich für die Anordnung einer Ausschüttungssperre verbleibt. Die Einführung der Regelung dürfte in der Praxis deshalb vorrangig zu Interpretationsproblemen führen, weshalb auf sie verzichtet werden sollte.

➤ **Keine Verpflichtungserklärung der Muttergesellschaft als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**

Nach geltendem Handelsbilanzrecht werden Tochtergesellschaften von der Aufstellung von Anhang und Lagebericht sowie der Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht befreit, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen sind. Zu den Voraussetzungen gehört bislang eine gesetzliche oder freiwillige

Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft. Die Verlustübernahme soll nach dem Regierungsentwurf durch eine Erklärung der Muttergesellschaft ersetzt werden, für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft einzustehen.

Eine umfassende Einstandspflicht der Muttergesellschaft ist zur Wahrung der Informationsinteressen der Vertragspartner und Gläubiger der Tochtergesellschaft weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die nach aktueller Rechtslage geforderte Verpflichtung zur Verlustübernahme vermittelt den Gläubigern die notwendige Sicherheit, dass das Vermögen der Muttergesellschaft für die Deckung der Verbindlichkeiten der zu befreienden Tochtergesellschaft zur Verfügung steht. Zudem ist völlig unklar, in welcher Form die Einstandspflicht zu erklären und wie eine solche Erklärung rechtlich einzuordnen ist. Vor dem Hintergrund der offenen Rechtsfragen wird empfohlen, an der bewährten Regelung festzuhalten.

➤ **Anerkennung eines IFRS-Konzernabschlusses als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**

Die überarbeitete Fassung derselben Befreiungsvorschrift sieht nicht mehr explizit vor, dass auch in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften die Erleichterungen bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses in Anspruch nehmen können. Das steht im Widerspruch zur Gesetzesbegründung, wonach die Neuregelung lediglich der Bereinigung von Redaktionsversehen und einer sprachlichen Optimierung dienen soll. Eine entsprechende Klarstellung ist nach dem Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift geboten, da den schutzwürdigen Interessen der Gläubiger und etwaiger Minderheitsgesellschafter der Tochtergesellschaft in gleichem Maße durch einen im Einklang mit § 315a HGB aufgestellten Konzernabschluss der Muttergesellschaft Rechnung getragen wird. Um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte dies unverändert explizit in der Befreiungsvorschrift herausgestellt werden.

Daneben werden im Interesse der Anwendungssicherheit geringfügige und im Folgenden noch näher erläuterte Korrekturen in den folgenden Regelungsbereichen als **weitere Anliegen** vorgetragen:

- Berücksichtigung von Anschaffungspreisminderungen
- Anhangangaben zu latenten Steuern
- Anhangangaben zu außergewöhnlichen Posten.

I. Kernanliegen

- **Streichung der Ausschüttungssperre für phasengleich verein-
nahmte Beteiligungserträge**
Artikel 1 Nummer 14 BilRUG; § 272 Absatz 5 HGB-E

Übersteigt der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Beteiligungsertrag den Betrag, den die Gesellschaft bis zum Bilanzstichtag erhalten hat bzw. auf dessen Zahlung sie einen Anspruch hat, so soll der Differenzbetrag nach § 272 Absatz 5 HGB-E zukünftig in eine Rücklage einzustellen sein, die nicht ausgeschüttet werden darf. Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden, da sie zum einen eine entsprechende Vorgabe der Richtlinie isoliert umsetzt, ohne ihren systematischen Kontext ausreichend zu berücksichtigen, und zum anderen keine ersichtliche Praxisrelevanz hat. Im Einzelnen:

§ 272 Absatz 5 HGB-E wird mit der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/34/EU begründet. Diese Vorschrift entspricht Artikel 59 Absatz 6 der Richtlinie 78/660/EWG. Mit Artikel 59 der Richtlinie 78/660/EWG wurde ein Mitgliedstaaten-Wahlrecht zur Bewertung von Beteiligungen nach der sog. Equity-Methode im Einzelabschluss eingeführt. Durch Anwendung der Equity-Methode wird der ursprünglich mit den Anschaffungskosten erfasste Buchwert der Beteiligung um die anteilig auf die Mutterunternehmung entfallenden, von der Beteiligungsunternehmung erwirtschafteten Jahresüberschüsse erhöht und um anteilige Jahresfehlbeträge vermindert; von der Beteiligungsunternehmung ausgeschüttete und von der Mutterunternehmung vereinnahmte Gewinne mindern den Beteiligungsbuchwert. Nur bei Ausübung dieses Wahlrechts macht die Einstellung von nicht zugeflossenen Dividenden in eine ausschüttungsgespernte Rücklage Sinn, um zu verhindern, dass das beteiligte Unternehmen Gewinne an seine Aktionäre ausschüttet, die noch nicht realisiert sind.

Das Mitgliedstaaten-Wahlrecht zur Anwendung der Equity-Methode wird in Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/34/EU inhaltlich unverändert fortgeführt, wobei die weiteren Einzelheiten der Bewertungsmethodik nicht mehr in der selben Vorschrift, sondern in Artikel 27 der Richtlinie 2013/34/EU geregelt werden. Dieses Wahlrecht wird vom deutschen Gesetzgeber nach wie vor nicht ausgeübt. Daraus folgt gleichzeitig, dass eine isolierte Umsetzung des Artikels 9 Absatz 7 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/34/EU weder erforderlich noch richtlinienkonform ist.

Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil 12. Januar 1998 - II ZR 82/93) zur Beantwortung der Frage, wann die Dividendenforderung einer Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft bilanzrechtlich dem Vermögen der Muttergesellschaft zuzuordnen und daher zu aktivieren ist, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzulegen. Maßgebend ist daher nicht, ob eine Forderung rechtlich bereits wirksam entstanden ist, sondern ob sie sich schon soweit konkretisieren lässt, dass sie wirtschaftlich als Vermögensgegenstand qualifiziert werden kann und damit zu einer Vermögensvermehrung führt.

Danach sind Beteiligungserträge bereits dann phasengleich zu vereinnahmen, wenn die Geschäftsjahre des allein oder mehrheitlich beteiligten Unternehmens und des abhängigen Unternehmens deckungsgleich sind und die Gesellschafterversammlung des abhängigen Unternehmens über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließt, bevor die Prüfung des Jahresabschlusses des allein oder mehrheitlich beteiligten Unternehmens abgeschlossen ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Forderung bereits rechtlich wirksam entstanden ist.

Vor diesem Hintergrund läuft der potentielle Anwendungsbereich der angestrebten Ausschüttungssperre für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge de facto leer. Fälle, in denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind in der Praxis kaum anzutreffen. Daher ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Beteiligungsertrag – wie in § 272 Absatz 5 HGB-E vorausgesetzt – praktisch nie höher als der Betrag, auf den das beteiligte Unternehmen einen nach handelsbilanziellen Maßstäben festgestellten Anspruch hat.

➤ **Keine Verpflichtungserklärung der Muttergesellschaft als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d) BilRUG; § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E

Die in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E geforderte Erklärung der Muttergesellschaft, für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft einzustehen, sollte gestrichen und im Einklang mit der geltenden Rechtslage durch das Erfordernis einer aktienrechtlich begründeten oder freiwillig übernommenen Pflicht zur Verlustübernahme ersetzt werden. Der Schutzzweck der Vorschrift und der ihr zugrunde liegenden Vorgabe in der Richtlinie 2013/34/EU erfordert keine Haftungsübernahme. Zudem bleibt auch unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung unklar, wie die Verpflichtung

tung konkret zu erfüllen sein soll. Dies ist mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz kaum zu vereinbaren.

Der Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, die Interessen der Gläubiger der von der Offenlegung ihres Jahresabschlusses befreiten Tochtergesellschaft dadurch zu wahren, dass sie auf das im Konzernabschluss ausgewiesene Vermögen der Muttergesellschaft vertrauen können. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum eine Haftungsübernahme ein zusätzliches Maß an Sicherheit bieten soll. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass über eine Verlustübernahme hinaus auch Engpässe in der Liquidität des Tochterunternehmens ausgeglichen werden sollen, wenn das Tochterunternehmen einen Jahresüberschuss ausweist. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass Liquiditätsengpässe bzw. die Zahlungsunfähigkeit in aller Regel die Konsequenz vorangegangener Verluste darstellen. Daher werden die Gläubigerinteressen bei einer Verlustübernahme tendenziell sogar wirksamer geschützt, da die Inanspruchnahme der Muttergesellschaft früher, d. h. bereits mit Eintritt einer Verlustsituation ausgelöst wird, während der Regress der Muttergesellschaft erst dann greift, wenn fällige Verpflichtungen der Tochtergesellschaft nicht mehr bedient werden.

Zudem werfen Umfang und zeitliche Reichweite der Einstandspflicht der Muttergesellschaft Fragen auf. Der Wortlaut des § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E verlangt eine Haftungsübernahme für die „im jeweiligen Geschäftsjahr eingegangenen Verpflichtungen“. Unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes sind aber nicht nur die Interessen der Gläubiger schützenswert, die während der Dauer der Inanspruchnahme der Erleichterungen Ansprüche gegen die Tochtergesellschaft erworben haben. Altgläubiger könnten demnach die Muttergesellschaft nicht in Regress nehmen. Dies ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Vorschrift nicht zu rechtfertigen. Daher greift eine Verlustübernahme auch in zeitlicher Hinsicht weiter als die vorgeschlagene Haftungsübernahme.

Völlig offen bleibt der Umfang der Haftungsübernahme. Die Gesetzesbegründung hilft in diesem Punkt nicht weiter, da sie lediglich mögliche Varianten wie einen Schuldbeitritt, eine Nachschusspflicht oder eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft nennt, ohne sich auf eine verbindliche Form festzulegen. Die genannten Alternativen unterscheiden sich jedoch zum Teil signifikant in ihren rechtlichen Formvorgaben und Konsequenzen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere sog. „harte“ Patronatserklärungen in der Regel gegen das aufsichtsrechtliche Verbot der Eingehung versicherungsfremder Geschäfte verstoßen und daher für Versicherungsunternehmen von vornherein unzulässig sein könnten. Das gleiche gilt für Bürgschaften und Freistellungsverpflichtungen. Vor diesem

Hintergrund sind sämtliche Formen der Haftungsübernahme, die einen unmittelbaren Anspruch gegen die Muttergesellschaft begründen, aufsichtsrechtlich höchst problematisch und begründen die Gefahr, dass Handelsrecht und Aufsichtsrecht widersprüchliche Anforderungen stellen und damit gegen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung verstoßen.

Letztlich erfordert auch die Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU keine Änderung des § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB in der derzeit geltenden Fassung. Der Gesetzesbegründung ist lediglich zu entnehmen, dass anlässlich der Neufassung der europäischen Vorgaben die Voraussetzungen von § 264 Absatz 3 HGB enger an den Text der Richtlinie angepasst werden sollen. Der hier maßgebliche Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wurde jedoch nicht neu gefasst, sondern wortlautgetreu aus Artikel 57 Buchstabe c) der Richtlinie 78/660/EWG übernommen. Daraus leitet sich die nicht widerlegte Vermutung ab, dass die bisherige Umsetzung der Vorgabe in Gestalt einer auf § 302 des Aktiengesetzes beruhenden oder freiwillig übernommenen Verlustübernahmepflicht der Muttergesellschaft richtlinienkonform war und auch zukünftig ist.

Sollte der Gesetzgeber trotz der vorgenannten Bedenken an der Absicht festhalten wollen, die Rechtslage materiell zu ändern, ist eine Klärung der folgenden Punkte dringend erforderlich:

- Wie muss die Einstandsverpflichtung des Mutterunternehmens rechtlich ausgestaltet sein (Form)?
 - Wie ist der Begriff „Verpflichtung“ auszulegen (Inhalt)? So ist insbesondere klarzustellen, ob auch außerhalb der Bilanz ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften, Miet- und Pachtverträgen und Dauerschuldverhältnissen von der geforderten Einstandspflicht umfasst werden.
- **Anerkennung eines IFRS-Konzernabschlusses als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines vereinfachten Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft**
Artikel 1 Nummer 5 d) BilRUG-E; § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E

Die Erleichterungsvorschrift für die Rechnungslegung von Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen werden, sollte auch zukünftig für die Fälle gelten, in denen der befreiende Konzernabschluss der Muttergesellschaft gemäß § 315a HGB nach den IFRS erstellt wurde.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 keine Änderungen an den bisherigen Grundvoraussetzungen und der Rechtsfolge erfolgen, sondern lediglich Redaktionsversehen beseitigt und sprachliche Optimierungen vorgenommen werden.

Die aktuelle Fassung des § 264 Absatz 3 Nummer 3 HGB macht die Gewährung von Erleichterungen davon abhängig, dass die Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen worden ist. Die im zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB geregelten Vorgaben zum Konzernabschluss beziehen den nach internationalen Rechnungslegungsstandards gem. § 315a HGB aufgestellten Konzernabschluss mit ein. Demgegenüber beschränkt § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E die Befreiung nunmehr auf die Fälle, in denen der Konzernabschluss des Mutterunternehmens im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde.

Es ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit eines IFRS-Konzernabschlusses direkt aus Artikel 3 Absatz 2 der EU-Verordnung 1606/2005 betreffend die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards im Gemeinschaftsgebiet ableitet. Danach können u. a. die internationalen Rechnungslegungsstandards nur übernommen werden, wenn sie entsprechend den grundlegenden Prinzipien der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzel- und Konzernabschluss vermitteln sowie dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen.

Gleichwohl sollte im Interesse der Rechtssicherheit im Regelungsbereich des § 264 Absatz 3 HGB ausdrücklich klargestellt werden, dass die Befreiungsvorschrift auch für Tochtergesellschaften gilt, die auf verpflichtender oder freiwilliger Basis in einen IFRS-Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen sind.

II. Weitere Anliegen

- **Berücksichtigung von Anschaffungspreisminderungen**
Artikel 1 Nummer 4 BilRUG; § 255 Absatz 1 Satz 3 HGB-E

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Ergänzung um den Begriff der „zurechenbaren“ Anschaffungspreisminderungen wird im Regierungsentwurf durch eine Neuformulierung ersetzt, aus der nunmehr hervorgeht, dass Anschaffungspreisminderungen abzusetzen sind, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Diese Korrektur wird

ebenso grundsätzlich begrüßt wie die in die Gesetzesbegründung aufgenommene Klarstellung, dass keine grundlegenden Änderungen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage beabsichtigt sind.

Bei der Klärung der Frage, welche Anschaffungspreisminderungen tatsächlich zugeordnet werden können, kann es jedoch zu Unsicherheiten bzw. unterschiedlichen Auslegungen in der Praxis kommen. Der Wortlaut des § 255 Absatz 1 Satz 3 HGB-E sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die entsprechenden Anschaffungspreisminderungen inhaltlich und zeitlich im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang angefallen sein müssen.

➤ **Anhangangaben zu latenten Steuern**

Artikel 1 Nummer 20 m) BilRUG; § 285 Nummer 30 HGB-E

Die im Regierungsentwurf aufgenommene Klarstellung, dass quantitative Angaben zu latenten Steuersalden und deren Bewegungen nur dann zu erfolgen haben, wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, wird nachdrücklich befürwortet.

Unklar bleibt jedoch die inhaltliche Bedeutung des Begriffes „Steuersalden“. Hier sollte klargestellt werden, dass eine Darstellung der latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres bzw. der Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres jeweils für die gesamten aktiven latenten Steuern bzw. für die gesamten passiven latenten Steuern ausreichend ist. Eine nach dem derzeitigen Wortlaut der Vorschrift denkbare Aufgliederung auf Bilanzpostenebene sollte ausgeschlossen werden. Eine derartige Granularität ist zur Erfüllung des angestrebten Informationszwecks nicht erforderlich und würde den Anhang unnötig überfrachten.

➤ **Anhangangaben zu außergewöhnlichen Posten**

Artikel 1 Nummer 20 m) BilRUG; § 285 Nummer 31 HGB-E

Die Einfügung der Anhangangaben zu Ertrags- oder Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung setzt Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2013/34/EU um.

Gemäß Richtlinie sind der „Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung“ anzugeben. Der Regierungsentwurf spricht nicht von „außerordentlich“ sondern von „außergewöhnlich“. Hier wäre eine Begriffsklärung wünschenswert.

Der Regierungsentwurf fordert zudem eine Erläuterung der Posten. Diese Pflicht geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden.

Berlin, den 13.04.2015